

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Federal-Mogul Burscheid GmbH

51399 Burscheid

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0066401

Köln, den 11.04.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Federal-Mogul Burscheid GmbH mit Sitz in Burscheid hat mit Schreiben vom 19.06.2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Bürgermeister-Schmidt-Str. 17, 51399 Burscheid (Gemarkung Burscheid, Flur 30, Flurstück 97), angezeigt. Die Anlage zur Oberflächenbehandlung ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die Stilllegung der Muster-/Innenverchromung, welche eine eigenständig betriebene Betriebseinheit der Oberflächenbehandlungsanlage darstellte. Durch die Stilllegung verringert sich die in der Oberflächenbehandlungsanlage vorhandene Gesamtmenge an störfallrelevanter Chromsäure.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Offer